

WAFFENSTILLSTANDSVERTRAG VON FOCSANI (10. DEZEMBER 1917) UND VON BUFTEA (5. MÄRZ 1918)

Beseelt von dem gemeinsamen Wunsche, den Kriegszustand zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits zu beenden und den Frieden wieder herzustellen, sind die Unterzeichneten, und zwar:

(folgen die Namen)

nach Prüfung ihrer Vollmachten dahin übereingekommen, daß, nachdem der zu Focsani am 9. Dezember 1917 unterzeichnete Waffenstillstandsvertrag am 2. März gekündigt und am 5. März 1918 um 12 Uhr mittags abgelaufen ist, vom 5. März 1918 mitternachts an eine vierzehntägige Waffenruhe mit dreitägiger Kündigungsfrist laufen soll. Zwischen den Unterzeichneten besteht vollkommene Uebereinstimmung darüber, daß innerhalb dieses Zeitraumes der endgültige Friede abzuschließen ist, und zwar auf Grundlage nachstehender Vereinbarung:

1. Rumänien tritt an die verbündeten Mächte die Dobrudscha bis zur Donau ab.
 2. Die Mächte des Vierbundes werden für die Erhaltung des Handelsweges für Rumänien über Konstantza nach dem Schwarzen Meere Sorge tragen.
 3. Die von Oesterreich-Ungarn geforderten Grenzberichtigungen an der österreichisch-ungarisch-rumänischen Grenze werden von rumänischer Seite grundsätzlich angenommen.
 4. Ebenso werden der Lage entsprechende Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete grundsätzlich zugestanden.
 5. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, sofort mindestens acht Divisionen der rumänischen Armee zu demobilisieren. Die Leitung der Demobilmachung wird gemeinsam durch das Oberkommando der Heeresgruppe Mackensen und die rumänische Oberste Heeresleitung erfolgen.
- Sobald zwischen Rußland und Rumänien der Friede wiederhergestellt ist, werden auch die übrigen Teile der rumänischen Armee zu demobilisieren sein, soweit sie nicht zum Sicherheitsdienst an der russisch-rumänischen Grenze benötigt werden.
6. Die rumänischen Truppen haben sofort das von ihnen besetzte Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zu räumen.
 7. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, den Transport von Truppen der verbündeten Mächte durch die Moldau und Beßarabien nach Odessa eisenbahntechnisch mit allen Kräften zu unterstützen.
 8. Rumänien verpflichtet sich, die noch in rumänischen Diensten stehenden Offiziere der mit dem Vierbunde im Kriege befindlichen Mächte sofort zu entlassen. Diesen Offizieren wird seitens der Vierbundsmächte freies Geleite zugesichert.
 9. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Buftea am 5. März 1918.

(Folgen die Unterschriften.)

[Quelle: Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 6. März 1918.]